



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.03.2026

Version 6.0

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

Name des Produkts: D&R Nachhaltigkeit

Hinweis: Informationen zu ökologischen oder sozialen Merkmalen sind im Anhang dieses Dokuments enthalten.

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben. Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Gleichwohl enthält das Finanzprodukt einen Mindestanteil von 30% an nachhaltigen Investitionen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

1. Nachhaltigkeitsrisiken

Unter Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu verstehen, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte („Nachhaltigkeitsrisiko“).

Ein solches Risiko hängt hauptsächlich mit klima- oder umweltbezogenen Ereignissen zusammen, die sich aus dem Klimawandel (den sogenannten „physischen Risiken“) oder der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel oder den Umweltveränderungen (den sogenannten „Übergangsrisiken“) ergeben, was jeweils zu unerwarteten Verlusten bei getätigten Investitionen führen kann. Soziale Ereignisse (z. B. Nichteinhaltung von arbeitsrechtlichen Vorschriften) oder Governance-Mängel (z. B. Nichteinhaltung der Steuerehrlichkeit oder Korruption) können sich ebenfalls als Nachhaltigkeitsrisiken erweisen.

Die Auswirkungen nach dem Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich und komplex sein und variieren je nach spezifischem Risiko, spezifischer Region und Anlageklasse. Die im Rahmen dieser Vermögensverwaltung getätigten Investitionen beinhalten grundsätzlich Nachhaltigkeitsrisiken, die sich auch in Bezug auf die Emittenten unterschiedlich darstellen. Die im Rahmen dieser Vermögensverwaltung getätigten Investitionen können Regionen betreffen, die möglicherweise eine relativ geringe staatliche oder behördliche Aufsicht oder eine geringe Transparenz oder Offenlegung von Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf die traditionellen Risiken von Finanzprodukten auswirken und bei ihrem Eintreten die Rendite des Finanzprodukts maßgeblich negativ beeinflussen – bis hin zum Totalverlust.

2. Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen einbezogen werden

Der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ist in der internen Organisation von DONNER & REUSCHEL und dem SIGNAL-IDUNA Konzern verankert. So ist sichergestellt, dass der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Konzern eingehalten wird. Auf ihr Geschäftsmodell bezogen, legt DONNER & REUSCHEL den Fokus auf Regelungen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung Vermögensverwaltung. Der Umgang von DONNER & REUSCHEL mit Nachhaltigkeitsrisiken ist abhängig von der Dienstleistung, die sie für ihre Kunden erbringt. Je nach den Vereinbarungen in Vermögensverwaltungsverträgen mit ihren Kunden werden die Nachhaltigkeitsrisiken von DONNER & REUSCHEL unterschiedlich gesteuert.

Die umfassendste Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken bietet die D&R Vermögensverwaltung Nachhaltigkeit. Zur Reduzierung des Nachhaltigkeitsrisikos werden sowohl grundlegende als auch erweiterte Maßnahmen berücksichtigt.

a. Grundlegende Maßnahmen:

- Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken gemäß bankinternen Vorgaben.
- Ausschlüsse von Unternehmen, die kontroverse oder klimaschädliche Geschäftspraktiken verfolgen.
- Bewertung von Unternehmen hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Kontroversen oder Verstößen gegen die 10 universellen Prinzipien des UN Global Compact in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention.

b. Erweiterte Maßnahmen:

- Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Investmentfonds müssen bestimmte ESG-Eigenschaften aufweisen. Diese ESG-Eigenschaften führen zu einer weiteren Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken.
- Erweiterte Ausschlusskriterien von Unternehmen, die kontroverse oder klimaschädliche Geschäftspraktiken verfolgen
- Bei der Auswahl von passenden Finanzinstrumenten mit Unterstützung von MSCI ESG Research als Datenprovider beachtet DONNER & REUSCHEL
 - i. eine Positivauswahl aufgrund des ESG-Leistungsprofils (MSCI Rating \geq BB)
 - ii. den Ausschluss umstrittener Länder (Freedom House Global Freedom Status: Nicht frei) und
 - iii. eine gute Unternehmensführung von Emittenten.

Die Überprüfung der Einhaltung der von uns gesetzten Nachhaltigkeitsrestriktionen erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Positionen, welche nicht oder nicht mehr den obengenannten Kriterien entsprechen, werden zeitnah abgebaut. Die Ausschlusskriterien und Ausschlussklassen sowie die Ziele werden durch den Nachhaltigkeitsrat oder ein Folgegremium zusätzlich regelmäßig überprüft.

Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie auf unserer Homepage unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“:

www.donner-reuschel.de/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen/

3. Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Sollten sich Nachhaltigkeitsrisiken materialisieren, kann dies zu negativen Auswirkungen auf die Rendite führen. Durch die Anwendung von Mindestausschlüssen (und PAI) werden die negativen Auswirkungen begrenzt.

4. Informationen gemäß Artikel 7 SFDR zur Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts.

Es erfolgt aktuell keine Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen für nicht nachhaltige Finanzprodukte.

Weitere Details finden Sie auf Seite 5 des Anhangs unter Punkt „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“

Änderungshistorie

Datum der Publizierung	Art	Version	Erläuterung der Änderung
30.12.2022	Erstveröffentlichung	1.0	Umsetzung der Vorgaben gemäß Artikel 8 SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation), Stand: 30.12.2022
17.07.2023	Aktualisierung	2.0	Umsetzung neuer Vorgaben gemäß Artikel 8 SFDR in Verbindung mit DeIVO 2022/1288 Stand: 30.06.2023
28.02.2024	Aktualisierung	3.0	Redaktionelle Anpassungen, Stand: 28.02.2024
20.02.2025	Aktualisierung	4.0	Redaktionelle Anpassungen, Stand: 20.02.2025
10.07.2025	Aktualisierung	5.0	Berichtigung Produktbezeichnung im Anhang Stand: 10.07.2025
31.03.2026	Aktualisierung	6.0	Anpassungen in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Keine erhebliche Beeinträchtigung (DNSH-Prinzip) • Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (PAI) • Ausschlusskriterien • Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung Stand: 31.03.2026

Anhang

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.03.2026

Version 6.0

Name des Produkts: D&R Nachhaltigkeit

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit der D&R Vermögensverwaltung Nachhaltigkeit werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, die sich auf die Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der UN beziehen.

Dabei sollen die nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung wenigstens zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) beitragen und mindestens 30 % des Wertes der Vermögensverwaltung ausmachen (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition). Gleichzeitig umfasst der Anteil an Finanzinstrumenten, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden mindestens 75 % des Wertes der Vermögensverwaltung.

Ein Referenzwert (Index) zur Messung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht definiert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind inhaltlich in den 17 SDGs abgebildet, die für die Einhaltung und Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards zu Grunde gelegt werden. Methodisch werden alle Investitionen nach dem SDG Net Alignment Score bewertet und gemessen. Dies erfolgt über einen der marktführenden Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd., der die Daten im Rahmen eines speziell entwickelten Datenpakets zur Verfügung stellt. Der sog. SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Wir investieren mindestens 30% des Volumens in Emittenten, die mindestens eines der SDGs unterstützen (strongly aligned & aligned).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit der Vermögensverwaltung teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Darüber hinaus muss mindestens 30% des Volumens eine nachhaltige Klassifizierung gemäß Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 aufweisen. Im Sinne dieser Vermögensverwaltung gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und / oder der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft beitragen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltigen Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten ihrerseits darauf ausgerichtet sind, zu der Erfüllung mindestens eines der 17 SDGs beizutragen:

Die jeweiligen Erläuterungen sowie die Unterziele zu den SDGs können unter <https://www.17ziele.de> abgerufen werden.

Im Sinne dieser Vermögensverwaltung liegt ein solcher Beitrag vor, sofern die wirtschaftlichen Tätigkeiten der jeweiligen Zielinvestments einen hinreichenden SDG Product Alignment Score in mindestens einem der 17 SDGs aufweisen.

Mit der beschriebenen Vorgehensweise wird in der Vermögensverwaltung zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen Klimaschutz oder nachhaltiger Einsatz und Gebrauch von Wasser und Meeresressourcen geleistet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Diese Vermögensverwaltung investiert gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30 % nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (sog. „do no significant harm principle“, kurz: „DNSH“).

Um eine signifikante Verletzung der SDGs zu vermeiden, erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 SDGs nachteilig beeinträchtigen (DNSH).

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score des MSCI ESG Research (UK) Ltd. herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufweist.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 10 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben gelten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen werden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Investmentvermögen prüft DONNER & REUSCHEL, ob Werte gegen die Ausschlusskriterien für Investmentanteile verstoßen. Sofern kein Verstoß festgestellt wird, gilt DNSH als adäquat berücksichtigt.

- ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Zusätzlich zur nachhaltigen Investition berücksichtigt die Portfolioverwaltung im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen durch definierte Ausschlusskriterien. Details zu den Ausschlusskriterien finden Sie unter *„Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“*

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang? Nähere Angaben:**

Für Wertpapiere gilt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (15) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die in schwerer Weise und nach Auffassung von DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Für Investmentanteile gilt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (29) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Investmentanteile erworben werden, die in schwerer Weise und nach Auffassung von DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Für Wertpapiere und Investmentanteile wird die Internationale Charta der Vereinten Nationen für Menschenrechte durch Leitprinzipien berücksichtigt, sofern Daten zum Zeitpunkt der Veröffentlichungspflicht des Anhangs II vorliegen.

Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Sinne des Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden. Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Durch die Einhaltung vorstehender Ausschlusskriterien wird bei Auswahl der nachhaltigen Investitionen die Konformität zu

- den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen,
- den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind,
- der Internationalen Charta der Menschenrechte sichergestellt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch definierte Ausschlusskriterien. Es werden grundsätzlich keine Wertpapiere von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren und/oder;
- (2) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren und/oder;
- (3) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren und/oder;
- (4) mehr als 10 % Umsatz mit Atomstrom generieren und/oder;
- (5) mehr als 5 % Umsatz mit der Herstellung von Spirituosen (Mindestalkoholgehalt 15 %) erzielen und/oder;
- (6) mehr als 5 % Umsatz mit der Produktion von Atomenergie, Uran und Kernkomponenten von Atomkraft erzielen und/oder;
- (7) mehr als 5 % Umsatz im Vertrieb von pornografischen Unterhaltungsdienstleistungen erzielen und/oder;
- (8) mehr als 5 % Umsatz mit Produkten, bei denen das Erbgut verändert wird oder entsprechendes Saatgut produziert wird, erzielen;
- (9) Abtreibung vornehmen und nidationshemmende Verhütungsmittel herstellen;
- (10) embryonale Stammzellenforschung betreiben;
- (11) kontroverse Formen des Glücksspiels betreiben,
- (12) Umsatz mit der Herstellung oder dem Verkauf von Atomwaffen generieren,
- (13) medizinisch nicht notwendige Tierversuche durchführen (z.B. bei Kosmetika),
- (14) deren Betrieb einen hohen negativen Einfluss auf empfindliche Ökosysteme haben könnte,
- (15) die gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (sog. Paris-aligned Benchmark „PAB“) im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils aktuell gültigen Fassung verstoßen.

Ferner erfolgt der Ausschluss von Staaten,

- (16) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.
- (17) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.
- (18) wenn die Arbeitsbedingungen insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne, Arbeitszeiten, Sicherheit und Gesundheit, besonders niedrig sind;
- (19) wenn die Beschäftigung von Kindern weit verbreitet ist;
- (20) wenn die Menschenrechte massiv eingeschränkt sind (z.B. bezüglich politischer Willkür, Folter, Privatsphäre, Bewegungsfreiheit und Religionsfreiheit);
- (21) deren Friedensstatus nach dem Global Peace Index (GPI) des Institute for Economics and Peace als „sehr niedrig“ (very low) eingestuft wird;
- (22) die eine ungenügende Bereitschaft zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung aufweisen (AML-Index, Anti-Money Laundering-Index des Basel Institute);

- (23) die einen hohen Grad an Korruption aufweisen (CPI < 40, Corruption Perceptions Index von Transparency International);
- (24) bei denen der Anteil der Atomenergie an der Primärenergieproduktion mehr als 25% beträgt und kein Ausstiegsbeschluss besteht;
- (25) deren jährliches Rüstungsbudget mehr als 4 % vom BIP beträgt;
- (26) die die Todesstrafe praktizieren;

Darüber hinaus werden keine Investmentanteile erworben, die ihrerseits nachweislich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

- (27) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von Rüstungsgütern erwirtschaften,
- (28) im gewichteten Durchschnitt mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Kernenergie und damit im Zusammenhang stehenden Waren und Dienstleistungen erwirtschaften.

Weiterhin werden keine Investmentanteile erworben, die mit mehr als 10 % ihres Marktwerts in Unternehmen investieren, die

- (29) gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (sog. Paris-aligned Benchmark „PAB“) im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils aktuell gültigen Fassung verstoßen.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI“) gem. Anhang I DeIVO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen und Investmentanteilen		
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO2-Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (2) bis (4) und (28) sowie (15) und (29)	Durch die in den Ausschlusskriterien genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compact aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (2) bis (4), (6) und (28)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (2) bis (4), (6) und (28)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI“) gem. Anhang I DeIVO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkt negative Auswirkungen an anderen Orten durch schadstoffbelastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und Nr. (29)	Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterium Nr. (17)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI“) gem. Anhang I DeIVO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries)	Ausschlusskriterium Nr. (16)	Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt. Durch Anwendung des Ausschlusskriterium investiert DONNER & REUSCHEL für die Vermögensverwaltung nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass die Bank wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer Auswirkungen erfolgt.
Für Investitionen in Immobilien		
Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		Aufgrund der zur Zeit nicht ausreichenden Datenverfügbarkeit von Nachhaltigkeitsfaktoren bei Immobilienanlagen erfolgt keine Investition in diese Vermögensklasse.
Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		Aufgrund der zur Zeit nicht ausreichenden Datenverfügbarkeit von Nachhaltigkeitsfaktoren bei Immobilienanlagen erfolgt keine Investition in diese Vermögensklasse.

Die Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Products-heet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erhalten Sie in den regelmäßigen Berichten unter Punkt „*Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ zu dieser Vermögensverwaltung. Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“:

www.donner-reuschel.de/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Vermögensverwaltung ist es, langfristig einen positiven Wertzuwachs zu erzielen. Die Vermögensverwaltung investiert überwiegend in die Anlageklasse Aktien und Zinsen über die beiden Kerninvestments D&R Aktien Nachhaltigkeit und D&R Zinsen Nachhaltigkeit. In der Vermögensverwaltung als auch im Bereich der Kerninvestments erfolgt die Allokation global mit entsprechenden Schwerpunkten in den Standardmärkten Europas und Nordamerikas.

Darüber hinaus kann in weitere Anlageregionen, die eine positive Entwicklung erwarten lassen (z.B. Südamerika und Asien), investiert werden. Über die Auswahl und die Zusammensetzung der jeweiligen Allokation (Regionen, Sektoren) sowie Selektion entscheidet DONNER & REUSCHEL auf Basis fundamentaler und quantitativer Analysen. Neben der Berücksichtigung von Mindestausschlüssen sowie nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen werden auswirkungsbezogene Investitionen im Rahmen der Anlagepolitik berücksichtigt. Die Anlage erfolgt hierbei in Einzeltitel, Fonds und ETFs.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

DONNER & REUSCHEL wird mindestens 30% in nachhaltige Vermögenswerte nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung investieren. DONNER & REUSCHEL wird die definierten Ausschlusskriterien einhalten. Gleichzeitig sind mindestens 75% des Volumens der Vermögensverwaltung in Finanzprodukte investiert, die nach ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, obwohl es sich dabei nicht um nachhaltige Investitionen handelt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Daneben wird die gute Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Ratings als einer von vielen Faktoren mitberücksichtigt.

Für Investmentanteile wird die gute Unternehmensführung durch den Ausschluss (29) berücksichtigt.

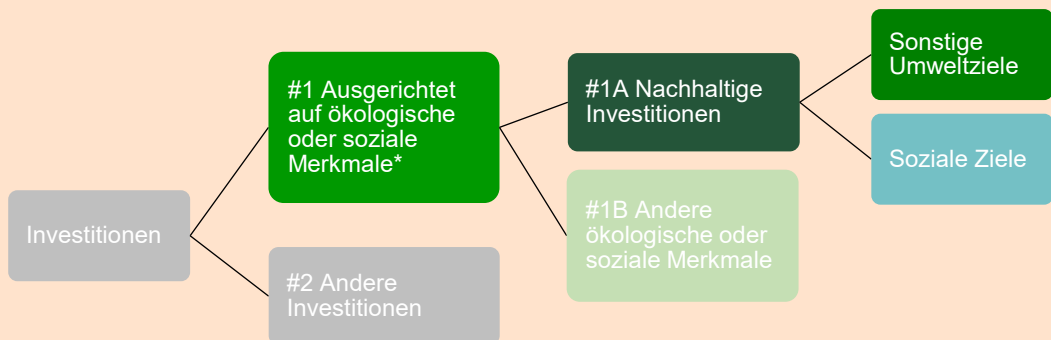


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mindestens 75% des Volumens der Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die nach ökologischen oder sozialen Merkmalen (#1) ausgerichtet sind. Mindestens 30% des Volumens der Vermögensverwaltung sind nachhaltige Finanzprodukte die eine Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 (#1 a) aufweisen. Somit ist der Mindestanteil an Finanzprodukten mit anderen ökologischen oder sozialen Merkmalen bei 45% (#1 b). Der maximale Anteil an Investitionen, der weder auf ökologische noch auf soziale Merkmale ausgerichtet ist, liegt bei 25% (#2).

• **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Ein direkter Einsatz von Derivaten ist in dieser Vermögensverwaltung nicht gestattet. Lediglich der indirekte Einsatz über Investmentfonds zu Absicherungs- und Risikosteuerungszwecken ist möglich. Eine Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale über den möglichen indirekten Einsatz von Derivaten ist nicht vorgesehen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt 0 Prozent

• **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

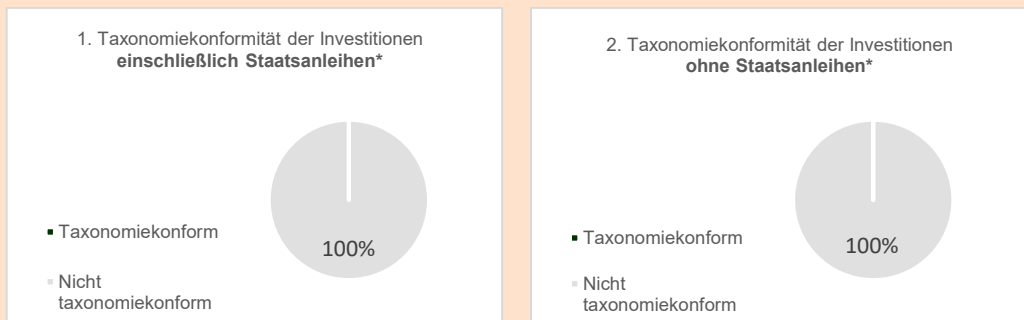
Ja:

in fossiles Gas in Kernenergie

Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel in der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Vermögensverwaltung verfolgt das Ziel, einen Mindestanteil von 30 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und/ oder einem sozialen Ziel zu investieren. Ein einzelner Mindestwert für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel wird nicht definiert.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Vermögensverwaltung strebt an, einen Mindestanteil von 30 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und/ oder einem sozialen Ziel zu investieren. Ein einzelner Mindestwert für nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel wird nicht definiert.




Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Vermögensverwaltung darf in „#2 Andere Investitionen“ investieren. Zu den „anderen Investitionen“ zählen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Zudem kann in Vermögensgegenstände investiert werden, für die keine ESG-Daten vorhanden sind.

Bei Einsatz von Absicherungsinstrumenten auf einzelne bereits investierte Finanzinstrumente werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt und sind dadurch mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen vereinbar.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird für „#2 Andere Investitionen“ nicht garantiert.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“: www.donner-reuschel.de/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen

Weitere Informationen zu den genutzten Methoden des Datenanbieter MSCI finden Sie hier:

www.msci.com/documents/1296102/21901542/ESG-Ratings-Methodology-Exec-Summary.pdf

www.msci.com/documents/1296102/1636401/ESG_Controversies_Factsheet.pdf/4dfb3240-b5ed-0770-62c8-159c2ff785a0

www.msci.com/documents/1296102/20848268/MSCI-SDG-Net-Alignment.pdf/3dd59d08-3de3-e7e0-7f94-f47b5b93a9ed